Nr. 33. Sitten, Samstag, den 23. April 1910 53. Jahrgang.

Walliser Bote

Hochw.

Konservatives Organ für Oberwallis.

Erscheint zweimal wöchentlich, je Mittwoch und Samstag mit illustriertem Sonntagsblatt

Für Gott und Vaterland!

Abonnementspreis:
Schweiz: Jährlich Fr. 4 ohne Amtsblatt.
Schweiz: Jährlich Fr. 5 mit Amtsblatt.
Ausland: mit betreffendem Portozuschlag.

Einrückungsgebühr:
Wallis: Die Petitzeile oder deren Raum, 10 Cts.
Ausland: Die Petitzeile, 20 Cts. Schweiz: 15 Cts.
Reklamen: 50 Cts. Bei öfterer Wiederholung Rabatt.

Für Annoncen wende man sich an die Annoncen-Expedition Haasenstein & Vogler in Sitten, Lausanne, Montreux 2c., sowie an die Buchdruckerei Gebrüder Beeger

Strafgesetzgebung.

Ueber dieses Thema wurden bekanntlich bei der Tagung der Vallensis in St. Moritz zwei Vorträge gehalten. Ein M-Korrespondent widmet denselben im „Vaterland" folgende Besprechung:

Die zwei Vorträge verdienen besondere Erwägung. Advokat Coquoz sprach über notwendig gewordene Aenderungen am Walliser Strafrecht. Das Walliser Strafgesetzbuch ward am 1. Januar 1859 zu Recht erkannt und seitdem hat es viele Dienste geleistet und hat auch heute noch trotz einiger Altersschwächen den Ruf eines der besten Gesetzbücher in der Schweiz. Der Kodex ist jedoch seit Jahren vergriffen und eine Neuauflage ist in Vorbereitung. So ist es angezeigt, das Schadhafte abzuschneiden und neue Reiser dem gesunden Stamme einzupfropfen. Hieher gehören Bestimmungen über die Presse, die Zurechnungsfähigkeit, die strafrechtliche Minderjährigkeit (bisher zum 22. Jahre reichend), über Vergehen gegen Religion und Sitte (dem Gesetz von 1909 entsprechend), über falsches Zeugnis, Diebstahl, Ablehnung der Zeugen, Solidarität bei Tätlichkeiten, bedingte Freilassung und neben andern Ergänzungen eine bessere Wehr gegen eine ungesunde Formreiterei. Es ist wohl unnötig, beizufügen, daß die Praxis der Rechtsprechung in mancher Beziehung dem formalen Gesetze bereits vorausgeeilt ist und darum eine neue Kodifikation wesentlich erleichtert hat.

Der deutsche Vortrag schloß sich organisch an den französischen an. Herr Fürsprech Dr. A. Clausen hob das Grundsätzliche in dem eidgenössischen Strafgesetzbuch hervor. Nachdem seit Dezember 1907 das bürgerliche Recht in einem eidgenössischen Gesetzbuch endgültig niedergelegt ist, muß über kurz oder lang auch ein einheitliches schweizerisches Strafrecht folgen. Grundsätzlich steht dieser Vereinheitlichung kein unüberwindliches Hindernis im Wege. Es findet sich wohl auch keine Partei, die etwa den Obstruktionsweg beträte. Doch müssen namentlich die Minderheiten am ersten und letzten Vorbehalt festhalten: Cuique suum: Jedem das, worauf er ein sicheres Recht hat. Von diesem Grundsatze geleitet, zog der Vortragende mehrere Artikel in den Kreis einer ernsten prinzipiellen Besprechung. Bis zum Jahre 1903 lagen drei verschiedene — von stoßhafter Fülle bis zu weise beschränkender Einfachheit geleitete — Vorentwürfe zu einem eidg. Strafrecht vor. Seit 1908 hat ein vierter in eklektischer Fassung Ansehen gewonnen. Ueber sein Los werden die Räte beraten und jedenfalls, wenn er den Ort behauptet, das souveräne Schweizervolk von Rechtswegen beschließen. Wie steht es nun mit dem Grundsätzlichen? Vorab die Bemerkung, daß Deutschland und Oesterreich ihr Strafrecht auf den christlichen Standpunkt gestellt haben. Was diese geradezu maßgebenden Kulturvölker unserer Nachbarschaft für gut befunden, sollte die christliche Schweiz ihrem Strafrecht nicht vorenthalten. Diese Neutralität ist in abstracto ein Hohn auf die christlichen Kulturgüter, in concreto jedoch eine ungerechte Herausforderung. An zweiter Stelle läßt sich der Standpunkt des Strafrechtlers und hier des Vorentwurfes in wenig Strichen folgendermaßen abzeichnen:

Faßt man das ganze Strafverfahren auf als Deduktion aus den beiden Begriffen von Schuld und Strafe und beachtet wieder, daß diese Korrelativa in ihrem Wesen aus der Willensfreiheit abgeleitet werden, so wird man den Schluß ziehen: So der Begriff von Willensfreiheit, so der Aufbau des Strafrechtes. Nun aber weist der vierte Vorentwurf des eidgen. Strafrechtes laute Anklänge an den Determinismus auf und birgt in sich also die Leugnung der Willensfreiheit und damit die Ablehnung eigentlicher persönlicher Verantwortlichkeit. Die Zurechnungsfähigkeit wird der Jugend geradezu erlassen und bei einer gesetzwidrigen Tat des Erwachsenen hat nicht der Richter, sondern der Psychiater das letzte Wort (Art. 14—18). Abgesehen davon, daß ein Rechtsverfahren, wie es durch diese Artikel angeregt wird, praktisch undurchführbar ist, hört man laut genug die Axthiebe wider die Wurzel der Willensfreiheit. Daß die Religion bloß oberflächlich durch Art. 187 geschützt wird, hängt mit dem neutralen Standpunkte des Gesetzgebers zusammen. — Die Lichtseiten des Entwurfes machen die Schattenseiten lange nicht wett; und es wird die Aufgabe nicht einzig der katholischen Vereine, sondern aller positiv christlichen Abgeordneten sein, das Natur- und Kulturrecht des Christentums ungescheut zu verteidigen. Etwas mehr Vertrautheit mit der modernen Pädagogik, die so eifrig die Erziehung des Willens neben und vor der des Verstandes betont, würde auch den Rechtsgelehrten, sage Gesetzvorschlagenden, nur wohlbekommen und die Paragraphenweisheit durch psychologische Erwägungen rechtzeitig korrigieren.

Herr Dr. Clausens Vortrag wird hoffentlich nicht einzig eine prächtige Augenblicksleistung bleiben, sondern zu einem Samenkorn werden, das in hundert Aehren auswächst.

Gobat in Sitten.

Mit großer Kaltblütigkeit erwarten wir hier den Halley'schen Kometen. Viel kaltblütiger wurde aber bei uns ein anderes Gestirn mit giftigem Schweif aus dem Kanton Bern erwartet und empfangen. Sein Erscheinen wurde nicht nur so hinten unter „Verschiedenem", sondern am Kopfe der liberalen Blätter und in großen Lettern angezeigt. Aber es half alles nichts. Nur einige Dutzend Liberale konnten in der Stadt Sitten und in den umliegenden Dörfern mit Mühe zusammengetrommelt werden. Die Häupter der Liberalen fehlten fast ganz. Ein Freiburger — Hr. Pillonel, Telegraphen-Inspektor in Sitten — führte den Redner zu unserem größten Erstaunen ein und, fand es für notwendig, ihm die Wege zu ebnen, damit er nicht strauchle über die gehässigen Auslassungen gegen das Wallis im Nationalrat.

Also der „große" Gobat, Nationalrat und Regierungsrat von Bern, hat am Sonntag in unserer Hauptstadt einen Vortrag gehalten über die Ziele des Radikalismus, und man war kaum imstande etwa 100 Zuhörer zusammenzubringen, um den Worten des „berühmten" Mannes zu lauschen.

Die Ziele des Radikalismus sind uns ja längst bekannt, da braucht es gar keinen Gobat, um uns das zu sagen. Diese Ziele sind wie überall Bekämpfung, Schwächung und Vernichtung unseres wahren Glaubens. Dazu ist aber die immense Mehrheit der echten Walliser trotz aller übrigen Schwächen noch lange nicht zu haben. Hr. Gobat kann sich also diese Liebesmüh füglich ersparen.

Begonnen hat Gobat seinen Vortrag gleich mit einer großen Lüge. Um sich nämlich von der Gemeinheit reinzuwaschen, womit er im Nationalrate unserem Kanton die eidgenössischen Subsidien entziehen wollte, hat er die Behauptung aufgestellt, er habe damit nur die Ordenspersonen gemeint, die im Wallis Schule halten. Das ist

Buntes Feuilleton.

Nochmals Karl May. Die „Frankf. Ztg." rühmt sich — und liberale schweizerische Blätter geben den Kohl weiter — daß sie zuerst es gewesen sei, welche im Jahre 1899 den Schriftsteller Karl May entlarvt habe. Nachher sei Karl May „für die urteilsfähigen Leute erledigt" gewesen und „sogar" (!!) die Klerikalen hätten ihn „unmittelbar darauf fallen gelassen". . . . . .

Das ist fauler Zauber. Schon vor der „Frkf. Ztg." haben sog. „Klerikale" den Mann entlarvt. In der katholischen Zeitung „Der Wanderer" (St. Paul, Amerika) geschah es am 16. Februar 1898, also 1½ Jahre früher, ebenso tat es Karl Muth in seiner Schrift „Veremundus" und vor allem der Benediktiner P. Pöllmann.

Zu den Verehrern des Protestanten Karl May gehörten nicht etwa nur „Klerikale", sondern ein weit überwiegend großer Leserkreis aus dem andern Lager. Blätter wie die lb. „Münchner Nst. Nachr." (18. Nov. 1906) und die lib. Münchner „Allg. Ztg." (Beilage v. 11. Juni 1907) feierten ihn noch in den letzten Jahren in Tönen hoher Begeisterung.

Es ist also bewußte Fälschung der Tatsachen, Karl May gegen die Klerikalen auszuspielen.

* * *

Ein salomonisches Urteil. Ein Ehepar wollte sich nach zehnjähriger Ehe, der drei Kinder entsprossen waren, scheiden lassen. Die Frau begehrte aber einen Sohn und eine Tochter für sich, der Mann jedoch beide Söhne. Nun sollte der Richter ein Machtwort sprechen. Dieser versicherte sich zuvor der unbedingten Zustimmung beider Eheleute zu seiner Entscheidung und sprach dann folgendes Urteil: „Da jedes von Euch zwei Kinder begehrt, aber nur drei Kinder da sind, so wartet Ihr, bis ein viertes Kind vorhanden ist. Dann kommt Ihr wieder zu mir und ich werde weiteres bestimmen." Wohl oder übel zogen die beiden wieder ab. Später traf der Richter einmal den Ehemann und fragte, wie die Sache nun stehe. Ach meinte dieser, mit dem vierten Kind war's nichts, meine Frau hatte Zwillinge bekommen! Auch gut, sagte ersterer, nun müssen wir warten, bis ein sechstes Kind da ist. Das Ehepar erschien indes nicht wieder vor dem Richter.

* * *

Sehr zutreffend. Ein Bürger von S. meinte neulich: „In andern Städten hat man nun fast überall Polizeihunde, doch wir haben noch immer nur eine — Hundspolizei."

* * *

Die Chartreuse-Prozesse. Die Hersteller der echten „Chartreuse", die Mönche von Tarragona, haben gegen den Liquidator, der sie wegen „Nachahmung einer im Besitze der französischen Regierung befindlichen Marke" vor den Gerichten verfolgte, einen neuen Sieg erfochten. Das oberste Tribunal Belgiens erklärt, nur die von den Mönchen hergestellte Chartreuse sei die echte, die unter der Mitwirkung des Liquidators herausgegebene Likörsorte sei eine minderwertige Nachahmung. Bekanntlich wurden gleiche Entscheide auch in Genf, London und Washington gefällt, so daß die Likörmarke der Klosterräuber endgültig abgetan ist. Diese Räuber besaßen die Anmaßung, von den vertriebenen Mönchen zuerst das Geheimnis der Chartreuse zu fordern, weil es zu dem geraubten Kloster gehöre und dann, als das nichts fruchtete, verklagten sie die von den Mönchen in Spanien fabrizierte Likörsorte als Nachahmung. Sie verloren alle Prozesse; mit seltener Einmütigkeit lehnten die Gerichtshöfe des Auslandes die Ansprüche des Liquidators ab. Inzwischen hatten die Mönche in Spanien angesehene und begüterte Katholiken gefunden, die ihnen die Mittel an die Hand gaben, den Spieß umzukehren und gegen die minderwertigen Nachahmungen ihrer Marke in allen Ländern vorzugehen. Dieser Prozeß hatte in allen Ländern für die Mönche den besten Erfolg. Sie brauchten nur die Besitzer großer Restaurants als Zeugen zu laden, um von ihnen zu hören, daß das Publikum die Nachahmungen als „Schwindel" zurückweise und nur die in Tarragona hergestellte Marke annehme.

* * *